



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

s.C.41.129.0.(3). - NU/mb

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

Bern, den 7. Juni 1972

An die
Schweizerische Botschaft
Washington

Fall Irving

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf unseren Telegrammwechsel sowie auf Ihren Briefwechsel mit der Polizeiabteilung und teilen Ihnen mit, dass wir nach Ueberprüfung des Falles Irving zum Schluss gekommen sind, in diesem Zusammenhang lasse sich eine Demarche Ihrerseits nicht umgehen. Im Interesse einer möglichst emotionsfreien Weiterführung der bilateralen Gespräche über Rechtshilfe in Strafsachen möchten wir allerdings eine unnötige Dramatisierung der Angelegenheit vermeiden. Dies umso mehr, als Mr. Sutterlin anlässlich der kürzlichen Aussprache in Bern recht viel Verständnis für unsere internen Schwierigkeiten gezeigt hat (unser Brief vom 5. Juni 1972). Ein eigentlicher Protest, z.B. in Form einer Note, fällt daher ausser Betracht.

Die amerikanische Seite muss aber ganz unmissverständlich auf die sehr ernstesten Folgen hingewiesen werden, die sich bei Wiederholung von Fällen, wie dem hier zur Diskussion stehenden, einstellen könnten. *) Im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung möchten wir Sie daher bitten, dem zuständigen Beamten im State Department - wohl Herrn Trink^{x)} - ein Aide-mémoire gemäss dem beiliegenden deutschen Text zu überreichen. Aus den ein-

*) Zum Tatbestand verweisen wir u.a. auf den im "New York Times Magazine" vom 28.5.72 erschienenen Artikel unter dem Titel "101 000 defendants were convinced ...", den Sie uns zugeschickt haben.

x) ne devions-nous pas plutôt
vir Sutterlin, en l'importance
de l'affaire? ☞

gangs erwähnten Gründen beschränkt sich das Aide-mémoire möglichst auf tatbeständliche Aussagen. Es bedarf daher eines mündlichen Kommentars, den wir Sie bei der Uebergabe des Papiers nach folgenden Richtlinien vorzutragen bitten :

1. Es darf keine Unklarheit darüber bestehen, dass wir uns mit den im Aide-mémoire enthaltenen Bemerkungen kein Urteil über die amerikanische Gesetzgebung und Praxis anmassen, sondern dass es uns darum geht zu versuchen, Schwierigkeiten zu beheben, die sich aus der Anwendung der Praxis ergeben könnten, wenn sie die zwischenstaatlichen Beziehungen berührt.

2. Anlässlich des Falles Irving stellte sich die Frage der nachträglichen Aenderung der Anklageschrift in Bezug auf die Ausführungen über die angebliche Begünstigung der Edith Irving durch den Schweizerischen Bankverein. Die amerikanische Seite hat dabei erklärt, infolge der Gewaltentrennung sei es ihr nicht möglich, diese Ausführungen in der Anklage richtigstellen zu lassen (Ihre Mitteilung vom 23.3.1972). Wie steht es unter diesen Umständen mit den Eingriffsmöglichkeiten für das State oder das Justice Department in Fällen, wo nach Leistung von Rechtshilfe unter Anwendung von Art. 10 Abs. 2 des Vertragsentwurfs (Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen Dritter) durch Abschluss eines "deals" auf die Erhebung der Anklage in dem Punkte verzichtet würde, für dessen Abklärung das Geschäftsgeheimnis erforderlich war? Wenn die Amerikaner nicht Wege finden können, die es ihnen ermöglichen, in solchen Fällen ein "deal" zu verhindern, sind unseres Erachtens Auswirkungen zu befürchten, die den Bestand eines Rechtshilfeabkommens in Frage stellen könnten. Denn der Schutz der privaten Geheimsphäre ist bei uns ein derart empfindliches Thema, dass die Preisgabe von Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen sozusagen "für die Katze", d.h. wenn nachher auf eine Strafverfolgung in dem Punkte verzichtet wird, für dessen Abklärung das Geheimnis preisgegeben werden muss, untragbar wäre.

Gef. erklärt

**) Affaire dépassée! ? ~~S~~

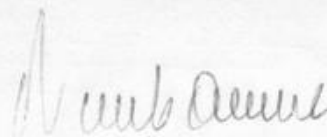
- 3 -

3. Aus naheliegenden Gründen verstärkt der Fall Irving die bereits bestehende Opposition der Banken gegen den Abschluss des geplanten Rechtshilfeabkommens. Sodann untergräbt er im Zusammenhang mit anderen Fällen (Dumpingfall Brown-Boveri, Antitrustverfahren i.S. Ciba-Geigy^{**)}, div. Exportschwierigkeiten usw.) die Bereitschaft schweizerischer Wirtschaftskreise, sich in positiver und konstruktiver Weise mit den Problemen auseinanderzusetzen, die die Vertragsverhandlungen aufwerfen. Sogar in der breiten schweizerischen Öffentlichkeit wird das amerikanische Vorgehen oft nicht verstanden. Die Tageszeitung "TAT" z.B. qualifizierte in ihrer Ausgabe vom 18. Februar 1972 die bisherigen amerikanischen Gerichtsverhandlungen im Falle Irving als "weiteren Akt in der Irving-Hughes-Komödie". Bedenklich ist dabei die Tatsache, dass auch diejenigen schweizerischen Kreise in ihrer Haltung irritiert werden, die grundsätzlich die Notwendigkeit des Abschlusses eines Rechtshilfeabkommens bejahen und sich den berechtigten Postulaten der amerikanischen Behörden (Kampf gegen das organisierte Verbrechen) nicht zum Vorneherein verschliessen.

In der Auslieferungsfrage haben Sie die erforderlichen Instruktionen direkt von der Polizeiabteilung erhalten.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Finanz- und Wirtschaftsdienst



(Nussbaumer)

1 Beilage

A I D E - M E M O I R E

Mit Schreiben vom 18. April 1972 an die Schweizerische Botschaft in Washington äusserte der Verteidiger der Edith und des Clifford Irving, Rechtsanwalt Maurice N. Nessen, den Wunsch, mit Vertretern der schweizerischen Bundesbehörden zusammenzukommen, um ihnen die Gründe darzulegen, gemäss denen das Begehren um Auslieferung von Frau E. Irving zurückgezogen werden sollte. In diesem Schreiben wird behauptet, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich in einem früheren Zeitpunkt mit den in diesem Verfahren tätigen US-Staatsanwälten eine Vereinbarung ("agreement") getroffen habe, wonach die Strafverfolgung in den Vereinigten Staaten auf die von Frau Irving in der Schweiz begangenen Delikte ausgedehnt werde und demzufolge sich die Zürcher Strafverfolgungsbehörden mit einem in den Vereinigten Staaten ergangenen Strafurteil gegen Frau Irving abfinden und daraufhin das Auslieferungsbegehren fallen lassen würden.

Hiezu ist folgendes zu bemerken :

Bereits anlässlich des Besuches der Herren Morvillo und Tigue vom 10. Februar 1972 in Zürich erklärten die Zürcher Behörden unmissverständlich, dass eine schweizerische Beteiligung an einem solchen "agreement" allein schon auf Grund des in der Schweiz geltenden Legalitätsprinzips nicht in Frage kommt. Die Botschaft legt Wert darauf festzustellen, dass dieses Prinzip die schweizerischen Behörden verpflichtet, im Einzelfall die Wahrheit zu ermitteln, soweit dies möglich ist. In ihrem Schreiben vom 29. Februar 1972 an Herrn Robert Morvillo, US Attorney, Southern District of New York, hat die Bezirksanwaltschaft Zürich ausführlich den schweizerischen Rechtsstandpunkt in dieser Sache dargetan und einlässlich erklärt,

warum die in den USA abgelegten Geständnisse der Beschuldigten Irving nicht der Wahrheit zu entsprechen scheinen und deshalb in einem schweizerischen Strafverfahren nicht Grundlage der Beurteilung sein könnten. Obwohl also die Staatsanwaltschaft New York darüber im klaren war, dass das Ziel des schweizerischen Strafverfahrens weiter gesteckt war, schloss sie mit den Beschuldigten eine Vereinbarung, die zum mindesten im Ergebnis einem Verzicht auf genaue Abklärung des Sachverhalts in einzelnen Punkten gleichkam, obwohl gleichzeitig alle von den Beschuldigten in der Schweiz begangenen strafbaren Handlungen zum Gegenstand der amerikanischen Anklage gemacht worden sind. In der Schweiz können sich die Behörden des Eindrucks nicht erwehren, dass sie damit hinsichtlich ihres Ersuchens um Auslieferung der Frau Irving vor ein fait accompli gestellt werden sollten, das wenig Verständnis für ihre Probleme erkennen lässt und die Schwierigkeiten übersieht, die sich daraus im zwischenstaatlichen Verhältnis ergeben können.

Schon anlässlich der 5. Gesprächsrunde über den Abschluss eines schweizerisch-amerikanischen Rechtshilfeabkommens, die vom 13. Juli bis 14. August 1970 in Bern stattfand, brachte die schweizerische Delegation die Frage der Zusicherung der Immunität gegen die Strafverfolgung zur Sprache und machte die amerikanische Delegation mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass dieses amerikanische Strafuntersuchungsmittel mit schweizerischen Rechtsvorstellungen unvereinbar ist und unter keinen Umständen in Fällen zur Anwendung gebracht werden sollte, wo die Schweiz um Rechtshilfe ersucht wird. Die Behandlung des Falles Irving durch die Staatsanwaltschaft New York zeigt, dass diese Behörde bei ihrem Entscheid dem Standpunkt der schweizerischen Behörden nicht Rechnung getragen hat. ^{Es ist} Die Botschaft darf deshalb erneut auf die Bedeutung ^{zu} hinweisen, die aus schweizerischer Sicht einem solchen Entscheid für die zwischenstaatlichen Rechtshilfebeziehungen zukommt.

- 3 -

Wünschbar, wenn das Staatsdepartement

Es Sie wäre dem Departement zu Dank verpflichtet, wenn es ihr mitteilen wollte, ob es möglich erscheint, Vorkehren zu treffen, die insbesondere im Zusammenhang mit Fällen, in denen die schweizerischen Behörden Rechtshilfe leisten oder ein eigenes Strafverfahren in gleicher Sache führen, geeignet wären, die Schwierigkeiten zu beheben, die sich aus der Praxis der amerikanischen Staatsanwaltschaft ergeben können.